

622 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

13. 2. 1959.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom
mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 157/1958, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 ist das Wort „beruflich“ durch das Wort „freiberuflich“ zu ersetzen.

2. a) Im § 2 Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. die vertretungsbefugten Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und die persönlich haftenden vertretungsbefugten Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der in Z. 1 bezeichneten Kammern sind und die betreffenden Gesellschafter das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

b) Im § 2 Abs. 2 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. die der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf Grund einer Berufsbefugnis nach der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, angehörenden Mitglieder einschließlich der vertretungsbefugten Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und der persönlich haftenden vertretungsbefugten Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind und die betreffenden Gesellschafter das 21. Lebensjahr vollendet haben, ferner die Witwen, für deren Rechnung ein Witwenfortbetrieb nach der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geführt wird;“

3. a) Dem § 3 Abs. 1 sind folgende Bestimmungen als Z. 7 und 8 anzufügen:

„7. Personen, die aus einer Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungs-

gesetz, BGBl. Nr. 189/1955, oder nach dem Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, eine Rente aus dem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehen, sofern die Rente (Grundbetrag und Steigerungsbeträge) bei unverheirateten Personen 550 S, bei verheirateten Personen 750 S monatlich überschreitet, für die Dauer eines solchen Rentenbezuges;

8. Angehörige der Orden und Kongregationen der katholischen Kirche sowie Angehörige der Diakonissenanstalten der evangelischen Kirche A. B. und H. B.“

b) Im § 3 Abs. 2 sind die Worte „sofern nicht für den Ehegatten ein Ausnahmegrund nach Abs. 1 vorliegt“ durch die Worte „sofern nicht der Ehegatte von der Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 Z. 4 bis 8 ausgenommen oder gemäß § 189 befreit ist“ zu ersetzen.

4. a) Dem § 5 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Personen, die auf Grund der Eigenart ihres Betriebes die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit jeweils nur vorübergehend ausüben, genügt es, wenn sie während der letzten 24 Kalendermonate vor dem Ausscheiden mindestens 12 Kalendermonate oder während der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden jährlich mindestens drei Kalendermonate in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert waren.“

b) Dem § 5 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Bei Witwen (Witwern), die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) länger als drei Jahre fortgeführt haben, sind zur Erfüllung der Vorversicherungszeit nach Abs. 1 die Pflichtversicherungszeiten, die der verstorbene Ehegatte (die verstorbene Ehegattin) in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes erworben hätte, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe (des Witwers) erworbenen Pflichtversicherungszeiten hinzuzurechnen.“

2

5. Dem § 17 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Einkünfte aus einer Beschäftigung als Berufsschullehrer sind den Einkünften aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit gleichzuhalten.“

6. a) § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Kommt der Pflichtversicherte seiner Verpflichtung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides nach § 20 oder einer Aufforderung zur Vorlage von Einkommen- und Gewerbesteuerbescheiden nach § 15 nicht rechtzeitig nach, so hat er, solange er dieser Pflicht nicht nachkommt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, einen Beitrag in der Höhe von 216 S monatlich, soweit es sich aber um einen Pflichtversicherten im Sinne des Abs. 1 lit. b handelt, in der Höhe von 432 S monatlich zu leisten. Die Höhe der Beitragsgrundlage nach § 17 wird hiedurch nicht berührt.“

b) Dem § 18 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Kommt der Pflichtversicherte seiner Vorlagepflicht innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Säumnis nach, so ermäßigt sich bei einer Beitragsgrundlage von weniger als 2400 S der Beitrag nach Abs. 2 auf das Eineinhalbfache des Beitrages, der bei rechtzeitiger Erfüllung der Vorlagepflicht zu leisten gewesen wäre.“

7. Im § 21 Abs. 4 ist das Wort „verschieben“ durch das Wort „vorgeschrieben“ zu ersetzen.

8. a) Die Bestimmung des § 43 erhält die Bezeichnung „Abs. 1“. Die Worte „oder in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung“ in diesem Absatz haben zu entfallen.

b) Dem § 43 ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Der Rentenanspruch ruht für die Dauer einer selbständigen Erwerbstätigkeit, welche die Pflichtversicherung in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung begründet,

a) zur Gänze, sofern der für die gesamte bewirtschaftete Fläche für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag den Betrag von 56 S erreicht oder übersteigt, sofern aber dieser Meßbetrag den Betrag von 56 S nicht erreicht, nur wenn die persönliche Arbeitsleistung des Rentenberechtigten zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft nicht notwendig ist;

b) mit 30 v. H. der Rente, wenn der für die gesamte bewirtschaftete Fläche für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag den Betrag von 56 S nicht erreicht und die persönliche Arbeitsleistung des Rentenberechtigten zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft notwendig ist.“

9. a) Im § 62 Abs. 1 sind in Z. 3 nach dem Wort „Zeiten“ die Worte „vor dem 1. April 1952“ einzufügen.

b) Im § 62 Abs. 1 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. Zeiten, in denen der Versicherte im Zeitraum vom 1. Jänner 1939 bis 9. Mai 1945 durch verwaltungsbehördliche Maßnahmen auf Grund der Anordnung über besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Gewerberechtes in Österreich, GBl. für das Land Österreich Nr. 387/1939, oder auf Grund des Gesetzes über besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Gewerberechtes, GBl. für das Land Österreich Nr. 774/1939, oder durch kriegswirtschaftliche verwaltungsbehördliche Einzelmaßnahmen daran gehindert war, seine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Z. 1 fortzusetzen.“

c) Dem § 62 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Zeiten nach Abs. 1 Z. 4 gelten nur dann als Ersatzzeiten, wenn die tatsächliche letzte Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z. 1 dem Beginn der Verhinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht und diese Erwerbstätigkeit bereits drei Jahre ausgeübt worden war.“

d) Dem § 62 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Fallen in ein Kalenderjahr neben Ersatzzeiten nach Abs. 1 Z. 1 auch andere Ersatzzeiten nach Abs. 1, so sind diese für die Bemessung der Leistungen wie Ersatzzeiten nach Abs. 1 Z. 1 zu behandeln, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.“

10. a) Im § 65 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a und Z. 4“ durch die Zitierung „§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a, Z. 4 und § 19“ zu ersetzen.

b) § 65 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die nach Abs. 3 Z. 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5,

a) im Falle des Abs. 3 Z. 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate,

b) im Falle des Abs. 3 Z. 2 innerhalb der letzten 240 Kalendermonate

vor dem Stichtag (§ 59 Abs. 2) liegen.“

c) Dem § 65 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Fallen in den Zeitraum der letzten 120 beziehungsweise 240 Kalendermonate vor dem Stichtag (Abs. 4) Zeiten der nachstehend bezeichneten Art, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten:

1. Zeiten vor dem 1. Jänner 1950, in denen der Versicherte im Gebiete der Republik Österreich durch Ausplünderung, Ausbombung oder sonstige Kriegseinwirkung

daran gehindert war, seine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 62 Abs. 1 Z. 1 fortzusetzen;

2. Zeiten vor dem 1. Jänner 1956, in denen der Versicherte im Gebiete der Republik Österreich durch Maßnahmen einer Besatzungsmacht daran gehindert war, seine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 62 Abs. 1 Z. 1 fortzusetzen;
3. Zeiten vor dem 1. Jänner 1958, in denen die Kammermitgliedschaft ausschließlich auf der verpachteten Berechtigung beruhte (§ 3 Abs. 1 Z. 3), sofern die Ausnahme von der Pflichtversicherung nicht auch aus einem anderen Grund gegeben gewesen wäre;
4. vor dem 1. Jänner 1958 gelegene Zeiten des angezeigten Ruhens einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hätte, jeweils nur vorübergehend, mindestens aber vier Monate im Kalenderjahr ausgeübt wurde und bei der auch während der Zeit des Ruhens der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag der betreffenden selbständigen Erwerbstätigkeit bestritten wurde;
5. nach dem 31. Dezember 1957 gelegene Zeiten des angezeigten Ruhens (§ 3 Abs. 1 Z. 1) einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit, die jeweils nur vorübergehend, mindestens aber vier Monate im Kalenderjahr ausgeübt wurde und bei der auch während der Zeit des Ruhens der Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag der betreffenden selbständigen Erwerbstätigkeit bestritten wurde.“

11. Dem § 66 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Fallen in diesen Zeitraum Zeiten nach § 65 Abs. 5, so verlängert er sich um diese Zeiten.“

12. a) Im § 69 Abs. 3 Z. 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) nach § 62 Abs. 1 Z. 1 der auf den Versicherungsmonat entfallende Teil der für die Bemessung der Einkommensteuer in dem betreffenden Zeitraum herangezogenen Einkünfte des Versicherten aus der in § 62 Abs. 1 Z. 1 angeführten Tätigkeit;“

b) Dem § 69 sind folgende Bestimmungen als Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in den Fällen des Abs. 3 Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. a Einkünfte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1951 heranzuziehen, so sind die Ein-

künfte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1947 mit 6 und die Einkünfte aus der Zeit vom 1. Jänner 1947 bis 31. Dezember 1950 mit 2'4 zu vervielfachen.

(5) Die sich nach den Abs. 3 Z. 2 lit. a und Abs. 4 ergebende Beitragsgrundlage darf jedoch 500 S nicht unterschreiten und 3600 S nicht überschreiten.“

13. Im § 72 Abs. 2 lit. c sind nach dem Wort „Erwerbstätigkeit“ die Worte „beziehungsweise das Gesellschaftsverhältnis“ einzufügen.

14. § 75 hat zu lauten:

„§ 75. Bei Witwen (Witwern), die den Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortgeführt haben, sind für einen Anspruch auf Alters(Erwerbsunfähigkeits)rente die Versicherungszeiten, die von diesem (dieser) in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz während des Bestandes der Ehe erworben worden sind oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes erworben worden wären, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe (des Witwers) erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe (der Witwer) den Betrieb länger als drei Jahre fortgeführt hat. Das Erfordernis der dreijährigen Fortführung entfällt, wenn die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten gemäß § 3 Abs. 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen war. Wird die Witwen(Witwer)rente in Anspruch genommen, so ist eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.“

15. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Witwenrente hat die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehegatten, wenn sie die Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung des verstorbenen Ehegatten begründet hatte, nicht fortführt oder nicht länger als drei Jahre fortgeführt hat und die ihr zustehende Berechtigung zur Fortführung der Erwerbstätigkeit des verstorbenen Ehegatten beziehungsweise das betreffende Gesellschaftsverhältnis erloschen ist. War die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten gemäß § 3 Abs. 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen und nimmt sie die Alters(Erwerbsunfähigkeits)rente für Witwen nach § 75 in Anspruch, so steht ihr auf Grund der gemäß § 75 hinzugerechneten Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ein Anspruch auf Witwenrente nicht zu.“

16. a) Im § 89 Abs. 2 ist nach lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Es ist folgende lit. j anzufügen:

„j) die Zulagen nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958, BGBl. Nr. 53.“

4

b) § 89 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

- a) für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 600 S; dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 225 S und für jedes Kind um 75 S, sofern diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden;
- b) für Rentenberechtigte auf Witwen(Witwer)-rente 600 S;
- c) für Rentenberechtigte auf Waisenrente 225 S, falls beide Elternteile verstorben sind, S 337'50.“

17. § 97 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bund trägt

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis zum 31. März 1959 25 v. H.,
- b) für die Zeit vom 1. April 1959 bis zum 31. Dezember 1962 53 v. H.

der Ausgleichszulage.“

18. a) § 161 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. der Rentenausschuß.“

b) § 161 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Rentenausschuß ist am Sitze der Versicherungsanstalt für das gesamte Gebiet der Republik Österreich zu errichten.“

19. Im § 163 Abs. 5 letzter Satz sind die Worte „der Rentenausschüsse“ durch die Worte „des Rentenausschusses“ zu ersetzen.

20. a) Im § 168 Abs. 2 sind die Worte „in den Rentenausschüssen“ durch die Worte „im Rentenausschuß“ zu ersetzen.

b) § 168 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Rentenausschuß besteht aus zwei Vertretern der Versicherten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und einem vom Obmann bestimmten Bediensteten der Anstalt.“

21. Im § 172 Abs. 2 erster Halbsatz ist das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ zu ersetzen.

22. § 175 hat zu lauten:

„Aufgaben des Rentenausschusses.

§ 175. (1) Dem Rentenausschuß (§ 161 Abs. 2) obliegt die Feststellung der Leistungen der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

(2) Der Rentenausschuß kann mit Zustimmung des Obmannes der Versicherungsanstalt beschließen, daß genau zu bezeichnende Gruppen von Entscheidungsfällen, sofern nicht der Obmann im Einzelfall auf der Entscheidung des Rentenaus-

schusses besteht, ohne seine Mitwirkung von der Anstalt mit Bürobescheid entschieden werden.

(3) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Rentenausschusses ist Einstimmigkeit erforderlich.

(4) Kommt kein einstimmiger Beschluß des Rentenausschusses zustande, so steht die Entscheidung dem Vorstand der Versicherungsanstalt zu, an den der Verhandlungsakt unter Darlegung der abweichenden Meinungen und ihrer Gründe abzutreten ist.

(5) Der Rentenausschuß kann den Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens, soweit ein solches gesetzlich vorgesehen ist, stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Versicherungsanstalt.

(6) Das Nähere über den Aufgabenbereich und über die Beschlußfassung des Rentenausschusses sowie über die Ausfertigung seiner Beschlüsse hat die Satzung der Anstalt zu bestimmen.“

23. Im § 178 Abs. 2 sind nach dem Wort „kann“ die Worte „nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger“ einzufügen.

24. a) Im § 191 Abs. 1 sind die Worte „31. Dezember 1958“ durch die Worte „31. Dezember 1959“ zu ersetzen.

b) Im § 191 Abs. 2 haben die Worte „mit dem Ende der Verpachtung. Sie endet ferner“ zu entfallen.

25. a) § 193 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Personen, bei denen die Voraussetzung der Erreichung der Altersgrenze (§ 72 Abs. 1) und die weitere Voraussetzung des § 72 Abs. 2 gegeben sind, haben Anspruch auf eine Übergangsaltersrente, wenn sie die Voraussetzung des § 72 Abs. 2 bereits vor dem 1. Juli 1958 als dem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des Zweiten Teiles über die Leistungen (§ 204 Abs. 2 lit. b) erfüllt haben und in den letzten 240 Kalendermonaten, welche der Erreichung der Altersgrenze oder der später erfolgten Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit unmittelbar vorgegangen sind, Zeiten nach Abs. 3 in der Mindestdauer von 180 Kalendermonaten nachweisen. Bei Witwen, die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten länger als drei Jahre fortgeführt und diese Fortführung vor dem 1. Juli 1958 aufgegeben haben, sind hiebei die Zeiten des Ehegatten nach Abs. 3 und die Zeiten der Fortführung des Betriebes durch die Witwe zusammenzurechnen. Der Anspruch auf die Übergangsaltersrente schließt den Anspruch auf die Altersrente (§ 72) aus.“

b) Im § 193 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Ist der Tod einer Person vor dem 1. Juli 1958 eingetreten, so haben beim Zutreffen

der entsprechenden besonderen Voraussetzungen gemäß § 77 beziehungsweise § 78 und § 79 die Witwe (der Witwer) Anspruch auf eine Übergangswitwen(witwer)rente und die Waisen Anspruch auf Übergangswaisenrenten, wenn

- a) für die verstorbene Person in einem Zeitraum von 120 Kalendermonaten unmittelbar vor dem Zeitpunkt, in dem die Altersgrenze erreicht wurde oder erreicht worden wäre, oder unmittelbar vor der später erfolgten Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit Zeiten nach Abs. 3 in der Mindestdauer von 60 Kalendermonaten nachgewiesen werden, oder
 - b) für die verstorbene Person in einem Zeitraum von 120 Kalendermonaten unmittelbar vor dem Tode Zeiten nach Abs. 3 in der Mindestdauer von 60 Kalendermonaten nachgewiesen werden und im Falle der Übergangswitwen(witwer)rente die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens drei unmündige waisenrentenberechtigende Kinder zu sorgen hat, oder
 - c) im Falle der Übergangswitwenrente für die verstorbene Person in einem Zeitraum von 240 Kalendermonaten unmittelbar vor dem Tode Zeiten nach Abs. 3 in der Mindestdauer von 180 Kalendermonaten nachgewiesen werden und die Witwe im Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr vollendet hat oder an diesem Tag ein waisenrentenberechtigendes Kind hat.“
- c) Im § 193 sind nach dem Abs. 2 folgende Abs. 3 und 4 einzufügen:

„(3) Auf die Mindestdauer nach Abs. 1 oder 2 zählen:

- a) vor dem Wirksamkeitsbeginn des Zweiten Teiles über die Leistungen (§ 204 Abs. 2 lit. b) gelegene Beitragszeiten nach § 61 Abs. 1 Z. 1 und 2, ferner Beitragszeiten nach § 61 Abs. 1 Z. 3;
 - b) Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach § 62 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 6;
 - c) Zeiten der Verhinderung an einer solchen Erwerbstätigkeit aus einem der in § 62 Abs. 1 Z. 2 bis 4 und Abs. 2 bezeichneten Gründe.
- (4) § 65 Abs. 5 gilt entsprechend.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „Abs. 5“.

26. § 195 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Bemessung der Übergangsrenten mit Ausnahme der Übergangsrenten nach § 193 Abs. 5 gelten die für die Bemessung der Renten aus der Pensionsversicherung nach diesem Bun-

desgesetz sonst geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß

- a) für die Ermittlung der Bemessungszeit die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahre der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 193) in Betracht kommen,
- b) die Bemessungsgrundlage den Betrag von 1400 S. monatlich nicht übersteigen darf, und
- c) die im § 193 Abs. 3 genannten Zeiten als Versicherungszeiten gelten.“

27. § 196 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Auf die Übergangsrenten sind außer den nach § 195 anzuwendenden Bestimmungen auch noch die allgemeinen Bestimmungen der §§ 33 bis 57, 63, 64, 70 und 71 über Leistungsansprüche aus der Pensionsversicherung entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung der Bestimmungen der §§ 64 und 71 gelten die im § 193 Abs. 3 genannten Zeiten als Versicherungszeiten.

(2) Bei der Anwendung der Bestimmungen des § 62 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 6 sowie des § 85 Abs. 1 dritter Satz hat bei Übergangsrenten an Stelle des Stichtages der Tag der Antragstellung zu treten.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

28. a) Im § 200 Abs. 1 sind im ersten Satz die Worte „Beitrag von der Rente“ durch die Worte „Beitrag von der Rente (Grundbetrag und Steigerungsbeträge)“ zu ersetzen.

b) Im § 200 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß des ersten Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„das gleiche gilt, wenn der Versicherte seinen Wohnsitz schon vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung verlegt hat.“

Artikel II.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958 und BGBl. Nr. 293/1958, wird wie folgt abgeändert:

Im § 7 Z. 1 ist folgende Bestimmung als lit. f einzufügen:

„f) die Berufsschullehrer, sofern sie dem Personenkreis nach § 2 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz angehören und nur auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z. 5 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz von der Pflichtversicherung nach § 2 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz ausgenommen wären;“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rückwirkend am 1. Jänner 1958 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

a) rückwirkend mit dem 1. Juli 1958 die Bestimmungen des Art. I Z. 8 bis 16 lit. a und 25 bis 27;

b) mit dem 1. April 1959 die Bestimmungen des Art. I Z. 5, 6, 16 lit. b, 17, 24 lit. b und des Art. II.

(3) Auf Renten nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, die bis zum Tage der Kundmachung dieses Bundes-

gesetzes bereits zuerkannt wurden, sind die leistungsrechtlichen Bestimmungen des Art. I Z. 8, 9 lit b bis d, 10, 11, 14, 15 und 25 bis 27 nur auf Antrag des Rentenberechtigten anzuwenden; dieser Antrag muß bei sonstigem Verlust des sich aus der Änderung der leistungsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Leistungsanspruches bis zum 30. Juni 1960 gestellt werden.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu Art. I Z. 1:

Durch diese Änderung soll ein Schreibfehler, der sich bei der Endredigierung des Gesetzestextes des GSPVG. ergeben hat, beseitigt werden. Durch die genaue Bezeichnung der Gruppen selbständig Erwerbstätiger, auf die sich die Regelung des Gesetzes bezieht (selbständig Erwerbstätige der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich selbständig Erwerbstätige) soll schon bei der Bezeichnung des Umfanges der Regelung im § 1 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht werden, daß sich das Gesetz auf die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen nicht bezieht.

Zu Art. I Z. 2:

Das GSPVG. macht die Pflichtversicherung der selbständig Erwerbstätigen nicht von einer Mindestaltersgrenze abhängig. Soweit es sich um die nach § 2 Abs. 1 Z. 1 pflichtversicherten Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft handelt, ist eine altersmäßige Begrenzung schon durch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Gewerbeordnung gegeben, wonach der Antritt eines Gewerbes an die Zurücklegung des 24. Lebensjahres gebunden ist. In rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde von diesem Erfordernis des Mindestalters allerdings absehen; nach der Praxis der Gewerbebehörden wird aber eine solche Nachsicht, wie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mitteilte, in der Regel erst bei Erreichung des 21. Lebensjahres erteilt. Bei den Gesellschaftern (§ 2 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1) wurde eine Mindestaltersgrenze für entbehrlich gehalten, weil nur persönlich haftende vertretungsbefugte Gesellschafter der Pflichtversicherung unterstellt sind. Bei der Durchführung des Gesetzes hat sich aber herausgestellt, daß es immerhin Fälle gibt, in denen Kinder im Erbgang Gesellschafter im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1 geworden sind und nach der gegenwärtigen Gesetzeslage daher in der Pensionsversicherung pflichtversichert wären. Dies steht im Gegensatz zu der aus § 3 Abs. 1 Z. 2 erkennbaren Absicht des Gesetzgebers, Kinder, die nach dem Tod der Eltern in den Betrieb als selbständig Erwerbstätige eintreten, von der Pflichtversicherung auszunehmen. Es sollen deshalb die vertretungsbefugten Gesellschafter erst ab dem vollendeten 21. Lebensjahr, mit welchem die Eigenberechtigung in der Regel eintritt, pflichtversichert sein.

Im Hinblick auf die besonderen berufsrechtlichen Verhältnisse der Wirtschaftstreuhänder erwies sich eine Ergänzung der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 2 Z. 1 GSPVG. über den pflichtversicherten Personenkreis dieser Berufsgruppe als angebracht. Die Witwe eines Wirtschaftstreuhänders, die nach dessen Tod den Betrieb als Witwenfortbetrieb führt, besitzt selbst keine Berufsbefugnis nach der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung und wird daher durch den gegenwärtigen Wortlaut des § 2 Abs. 2 Z. 1 GSPVG. nicht erfaßt. Um hinsichtlich der Versicherungspflicht solcher Witwen keinen Zweifel aufkommen zu lassen, wurde die Fassung des § 2 Abs. 2 Z. 1 GSPVG. auf Anregung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder entsprechend ergänzt.

Zu Art. I Z. 3 lit. a:

An das Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde von verschiedenen Seiten die Anregung herangetragen, in gleicher Weise wie die Empfänger von Ruhegenüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auch die Empfänger von Renten aus einer nach dem ASVG. geregelten Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit von der Pflichtversicherung nach dem GSPVG. auszunehmen. Hiedurch sollte die derzeit bestehende verschiedenartige Behandlung der Ruhegenüßempfänger und der Renteneempfänger hinsichtlich ihrer Versicherungspflicht nach dem GSPVG. beseitigt und auch dem Grundsatz Rechnung getragen werden, daß die Selbständigen-Pensionsversicherung nur dann Platz greifen soll, wenn nicht schon eine ausreichende anderweitige Versorgung sichergestellt ist. Die gleiche Erwägung trifft auch für Empfänger von Renten aus der Notarversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 zu. Es wird daher durch Art. I Z. 3 lit. b den Ausnahmegründen des § 3 Abs. 1 als weiterer Ausnahmegrund der Bezug einer Rente aus der Pensionsversicherung hinzugefügt, und zwar mit der gleichen Einschränkung wie bei Empfängern von Ruhegenüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, daß nämlich die Ausnahme nur in solchen Fällen wirksam werden soll, in denen die Rente bei unverheirateten Personen 550 S monatlich, bei verheirateten Personen 750 S monatlich überschreitet.

Die als § 3 Abs. 1 Z. 8 vorgesehene Ausnahmebestimmung entspricht hinsichtlich der Ordens-

angehörigen der ähnlichen Ausnahmebestimmung im § 5 Abs. 1 Z. 7 ASVG. In verschiedenen Fällen sind Ordensangehörige für ihre Person Inhaber einer Gewerbeberechtigung und würden daher der Pflichtversicherung unterliegen. Da die Versorgung der betreffenden Personen durch ihre Ordensangehörigkeit bereits auf andere Weise sichergestellt ist, erscheint ihre Ausnahme aus der Selbständigen-Pensionsversicherung gerechtfertigt.

Zu Art. I Z. 3 lit. b:

Durch die hier vorgesehene Abänderung im § 3 Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die Ehegattin, die gemeinsam mit dem Ehegatten Mitinhaberin ein und desselben Betriebes ist, nicht nur dann pflichtversichert sein soll, wenn auf den Ehegatten einer der Gründe des § 3 Abs. 1 für die Ausnahme von der Pflichtversicherung zutrifft, sondern auch, wenn dieser auf seinen Antrag nach der Übergangsregelung des § 189 von der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. befreit worden ist. Die Zitierung des Abs. 1 wird deshalb auf Abs. 1-Z. 4 bis 8 eingeschränkt, weil bei einer Ausnahme des Ehegatten aus einem der in Abs. 1 Z. 1 bis 3 normierten Ausnahmegründe auch eine Pflichtversicherung der Ehegattin von vornherein nicht in Betracht kommt.

Zu Art. I Z. 4 lit. a:

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 5 Abs. 1 soll den Inhabern von „Saisonbetrieben“ die allenfalls erforderliche Überbrückung der Nichtbetriebszeiten im Wege einer Weiterversicherung ermöglicht werden. Da den in Betracht kommenden Personen infolge der durch die Eigenart ihrer Gewerbeausübung bedingten zeitlichen Lagerung ihrer Versicherungszeiten die Erfüllung der im § 5 Abs. 1 in der geltenden Fassung vorgesehenen Voraussetzungen für die Berechtigung zur Weiterversicherung nicht möglich ist, mußte für sie eine Sonderregelung getroffen werden, die den gegebenen Verhältnissen Rechnung trägt, aber auch die Gefahr eines Mißbrauches nach Möglichkeit ausschließen soll.

Zu Art. I Z. 4 lit. b:

Die hier vorgesehene Erweiterung des § 5 soll die Witwen vor sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen schützen, die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten zunächst wohl länger als drei Jahre fortgeführt und dadurch den Anspruch auf Witwenrente gemäß § 77 Abs. 1 verwirkt haben, jedoch später aus irgendwelchen Gründen gezwungen sind, den Betrieb aufzugeben. Mit der Aufgabe des Betriebes scheiden diese Witwen aus der Pflichtversicherung aus und hätten, wenn das Ausscheiden vor Ablauf des fünften Jahres des Witwenfortbetriebes erfolgt, nach der gegenwärtigen Rechtslage auch keine Möglichkeit der Weiterversicherung, weil sie die gemäß § 5 erfor-

derliche Vorversicherungszeit (60 Kalendermonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Ausscheiden) nicht erfüllen können. Bei solchen Witwen, die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten länger als drei Jahre fortgeführt haben, sollen daher — ähnlich wie bei der Regelung des § 75 — die Pflichtversicherungszeiten, die der verstorbene Ehegatte in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. erworben hat, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe erworbenen Pflichtversicherungszeiten hinzugerechnet werden, so daß die Witwe mit Hilfe dieser hinzugerechneten Zeiten die erforderliche Vorversicherungszeit für die Weiterversicherung erfüllen kann. Die gleiche Begünstigung soll nach einem Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auch den Witwern zugestanden werden, die den Betrieb der verstorbenen Ehegattin fortgeführt haben. Wenn auch die Witwenrente an andere Voraussetzungen geknüpft ist als die Witwenrente, kann im Hinblick auf die vorgesehene Neufassung des § 75 (Art. I Z. 14) die Möglichkeit der Weiterversicherung auch für solche Witwer Bedeutung haben.

Zu Art. I Z. 5:

Personen, die als selbständig Erwerbstätige dem Kreise der nach dem GSPVG. Pflichtversicherten gemäß § 2 dieses Gesetzes angehören und in ihrem Fach als Berufsschullehrer tätig werden, sind gemäß § 3 Abs. 1 Z. 5 GSPVG. in der derzeit geltenden Fassung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. ausgenommen, wenn sie auf Grund ihrer Beschäftigung als Berufsschullehrer in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. pflichtversichert sind. Aus Gewerkschaftskreisen wurde an das Bundesministerium für soziale Verwaltung nachdrücklich der Wunsch nach Änderung dieses als sozialpolitisch unbefriedigend bezeichneten Rechtszustandes herangetragen. Diese Änderung soll dahingehend getroffen werden, daß die Berufsschullehrer durch eine unter einem vorzunehmende Novellierung des ASVG. (Art. II des vorliegenden Entwurfes) aus der Vollversicherung nach dem ASVG. herausgenommen und der Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung unterstellt werden. Sie werden damit auf Grund der Tätigkeit als Berufsschullehrer in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. künftighin nicht mehr pflichtversichert sein. Damit fällt der Ausnahmegrund des § 3 Abs. 1 Z. 5 GSPVG. für diese Personen weg, so daß sie als selbständig Erwerbstätige gemäß § 2 GSPVG. der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen werden. Um zu bewirken, daß auch die Einkünfte aus der Tätigkeit als Berufsschullehrer für die Rentenbemessung in der Selbständigen-Pensionsversicherung wirksam werden, wurde

§ 17 Abs. 1 dahingehend ergänzt, daß die Einkünfte aus einer Beschäftigung als Berufsschullehrer den Einkünften aus einer die Pflichtversicherung nach dem GSPVG. begründeten Erwerbstätigkeit gleichzuhalten sind. Sie führen damit zu einer Erhöhung der Beitragsgrundlage gemäß § 17 und infolgedessen auch zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Leistungsbemessung (§ 66). Diese Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse von selbständig Erwerbstätigen, die auch als Berufsschullehrer tätig sind, erscheint deshalb angezeigt, weil die Berufsschullehrertätigkeit in den Berufskenntnissen des selbständig Erwerbstätigen ihre Grundlage hat und daher mit der von ihm ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach dem GSPVG. begründet, in engstem Zusammenhang steht. Dieser enge Zusammenhang der beiden Tätigkeiten läßt ein Abgehen von der sonst für das Zusammentreffen einer selbständigen mit einer unselbständigen Erwerbstätigkeit aufgestellten Regel, daß hiedurch die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. begründet und in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. ausgeschlossen wird, gerechtfertigt erscheinen. Der Umstand, daß die Berufsschullehrertätigkeit aus den oben angeführten Gründen als ein Annex der selbständigen Erwerbstätigkeit anzusehen ist, läßt aber auch begründete verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht aufkommen.

Zu Art. I Z. 6:

Durch die vorgesehene Neufassung soll die Rechtsfolge des § 18 Abs. 2, die gegenwärtig nur an die Unterlassung der Verpflichtung nach § 20 (alljährliche Vorlage des Einkommensteuerbescheides) geknüpft ist, auf die Fälle der Nichterfüllung der Auskunftspflicht nach § 15 ausgedehnt werden. Dies hat sich in der Praxis deshalb als notwendig erwiesen, weil die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ihre Aufforderungen zur Vorlage von Steuerbescheiden oft auch auf § 15 stützen müssen.

Die gegenwärtige Regelung des § 18 Abs. 2, wonach im Säumnisfalle der feste Beitrag von 216 S beziehungsweise 432 S monatlich zu entrichten ist, wird, wie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mitteilte, von den Betroffenen insofern als unbillig empfunden, als dieser Betrag in keinem bestimmten Verhältnis zu jenem (niedrigeren) Betrag steht, der bei rechtzeitiger Vorlage des Steuerbescheides zu entrichten gewesen wäre. Sie wird gerade Beitragspflichtige mit einer niedrigen Beitragsgrundlage viel härter treffen als Beitragspflichtige, deren Beitragsgrundlage zu einem Beitrag führt, der dem oben angeführten festen Betrag nahekommt.

Hat der Beitragspflichtige bei rechtzeitiger Vorlage des Steuerbescheides einen Beitrag auf Grund der Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten, so kann die Rechtsfolge des § 18 Abs. 2 im Säumnisfalle den Beitragspflichtigen praktisch überhaupt nicht treffen, weil die festen Beträge von 216 S beziehungsweise 432 S monatlich dem von der Höchstbeitragsgrundlage berechneten Beitrag entsprechen. Durch den an § 18 anzufügenden Abs. 3 soll der als Säumnisfolge vorgesehene erhöhte Beitrag bei einer Beitragsgrundlage von weniger als 2400 S auf das Eineinhalbfache des Betrages ermäßigt werden, der bei rechtzeitiger Erfüllung der Vorlagepflicht zu leisten gewesen wäre. Voraussetzung für diese Ermäßigung wird allerdings sein, daß der Pflichtversicherte seiner Vorlagepflicht innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Säumnis nachkommt.

Zu Art. I Z. 7:

Hier handelt es sich bloß um die Richtigstellung eines Druckfehlers.

Zu Art. I Z. 8:

Für Personen, die neben dem Gewerbebetrieb auch einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf ihre Rechnung und Gefahr führen, ergibt sich, daß sie bei Ausscheiden aus der Pflichtversicherung nach dem GSPVG. auf Grund der Ruhensbestimmung des § 43 nicht in den tatsächlichen Rentengenuß kommen können, weil sie nunmehr der Pflichtversicherung in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung unterliegen. Die vorgesehene eingeschränkte Ruhensregelung des § 43 hat die Ruhensregelung des § 41 Abs. 1 LZVG. zum Vorbild, wonach der Rentenanspruch aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung für die Dauer einer selbständigen Erwerbstätigkeit, welche die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung begründet, nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Gänze beziehungsweise zum Teil zum Ruhen gebracht wird. Die Einschränkung der Ruhensbestimmung erfaßt nur das Zusammentreffen eines Rentenanspruches aus der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, nicht auch das Zusammentreffen mit einer die Pensionsversicherung nach dem GSPVG. begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit; in letzterem Fall bleibt es bei der Regelung des § 43 GSPVG., wonach der Rentenanspruch für die Dauer einer solchen Erwerbstätigkeit zur Gänze zu ruhen hat.

Zu Art. I Z. 9 lit. a:

Für die Feststellung der Ersatzzeiten nach § 62 Abs. 1 Z. 3 (Zeiten, in denen der Versicherte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, auch wegen Aus-

wanderung aus den angeführten Gründen, daran gehindert war, seine selbständige Erwerbstätigkeit fortzusetzen) gibt das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung keinen Anhaltspunkt hinsichtlich des Zeitpunktes des Wegfalles der Behinderung. Es ist dem Versicherungsträger überlassen, in einem in den meisten Fällen sehr schwierigen und langwierigen Beweisverfahren diesen Zeitpunkt festzustellen. Dieses umständliche Ermittlungsverfahren kann wesentlich vereinfacht werden, wenn schon von Gesetzes wegen ein Zeitpunkt festgesetzt wird, von dem ab angenommen werden muß, daß eine Behinderung aus den oben angeführten Gründen nicht mehr gegeben sein kann. In Anlehnung an eine ähnliche Regelung im § 502 Abs. 4 ASVG. soll in der im Entwurf vorgesehenen Ergänzung des § 62 Abs. 1 Z. 3 der 1. April 1952 als der Zeitpunkt angenommen werden, von dem ab eine Behinderung nicht mehr angenommen werden kann.

Zu Art. I Z. 9 lit. b:

Während des zweiten Weltkrieges wurde nach Mitteilungen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft manchen selbständig Erwerbstätigen, zum Beispiel zahlreichen Personentransportern, die Fortsetzung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit aus kriegswirtschaftlichen Gründen durch individuellen verwaltungsbehördlichen Akt untersagt. Da diese behördlichen Maßnahmen nicht auf Grund der schon jetzt in § 62 Abs. 1 Z. 4 angeführten Rechtsvorschriften erfolgten, ist die vorgesehene Ergänzung der Gesetzesstelle im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Versicherten (Rentenwerber) geboten. Hervorzuheben ist jedoch, daß es sich um eine individuelle verwaltungsbehördliche Maßnahme gehandelt haben muß, welche die Fortsetzung der selbständigen Erwerbstätigkeit unmittelbar verhindert hat. Zeiten, in denen der selbständig Erwerbstätige zum Beispiel lediglich infolge eines kriegsbedingten Warenmangels an der Fortsetzung der selbständigen Erwerbstätigkeit — faktisch — gehindert war, kommen auch im Rahmen der vorgesehenen Ergänzung des § 62 Abs. 1 Z. 4 als Ersatzzeiten nicht in Betracht, mag auch der Warenmangel letzten Endes in behördlichen Maßnahmen seine Ursache gefunden haben.

Zu Art. I Z. 9 lit. c:

Durch die Ergänzung des § 62 Abs. 4 soll auch die Anrechnung von Behinderungszeiten nach § 62 Abs. 1 Z. 4 von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß der Behinderte seinerzeit bei Beginn der Behinderung wirklich dem Kreis der selbständig Erwerbstätigen bereits eine entsprechende Zeit hindurch angehört hat.

Zu Art. I Z. 9 lit. d:

Durch die Ergänzung des § 62 Abs. 5 sollen Unbilligkeiten beseitigt werden, die sich beim Zusammentreffen von Ersatzzeiten nach § 62 Abs. 1 Z. 1 mit Ersatzzeiten einer anderen der im § 62 angeführten Arten in einem Kalenderjahr ergeben können. Dies im Hinblick darauf, daß Ersatzzeiten nach § 62 Abs. 1 Z. 1 für die Bemessung der Leistungen jeweils nur dann berücksichtigt werden, wenn sie ein volles Kalenderjahr ausfüllen. In Fällen, in denen ein Kalenderjahr nur zum Teil mit Ersatzzeiten nach § 62 Abs. 1 Z. 1, zum anderen Teil mit einer sonstigen im § 62 Abs. 1 genannten Ersatzzeit ausgefüllt ist, kann nach dem gegenwärtigen Wortlaut des § 62 eine pauschalmäßige Anrechnung der Ersatzzeiten nach § 62 Abs. 1 Z. 1 nicht stattfinden, so daß dem Leistungswerber in diesem Kalenderjahr nur die sonstigen Ersatzzeiten zählen, trotzdem das ganze Kalenderjahr mit Ersatzzeiten ausgefüllt ist. Da die im § 62 Abs. 1 Z. 1 vorgesehene Einschränkung hinsichtlich der Anrechnung als Ersatzzeit nur für die Bemessung der Leistungen, nicht auch für die Erfüllung der Wartezeit gilt, war auch die nunmehr im § 62 Abs. 5 vorgesehene Ergänzung nur auf die Anrechnung der Ersatzzeiten für die Bemessung der Leistungen abzustellen.

Zu Art. I Z. 10 lit. a:

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 65 Abs. 2 kann die Regelung, wonach die Wartezeit für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit und aus dem Versicherungsfall des Todes entfällt, wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, bei den nach § 2 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2 Z. 4 Pflichtversicherten Anwendung finden. Die nach § 2 Abs. 2 Z. 1 bis 3 Pflichtversicherten (Wirtschaftstreuhänder, Dentisten, Journalisten) sind in der Unfallversicherung wohl nicht pflichtversichert, sie haben aber immerhin die Möglichkeit, gemäß § 19 ASVG. eine Selbstversicherung in der Unfallversicherung einzugehen. Für diesen Fall sollen sie in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. hinsichtlich der Wartezeit den in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten, die auch in der Unfallversicherung pflichtversichert sind, gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z. 10 lit. b:

Nach der derzeit geltenden Regelung des § 65 Abs. 4 muß die Wartezeit für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes innerhalb der letzten 10 Kalenderjahre, für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters innerhalb der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Stichtag erfüllt sein. Dies kann dazu führen, daß

je nach der zeitlichen Lagerung des Stichtages bis zu 11 der letzten Versicherungsmonate vor dem Stichtag für die Erfüllung der Wartezeit nicht herangezogen werden können, was unter Umständen in ungünstigen Fällen zum Verlust des Anspruches führen könnte. Durch die Neufassung des § 65 Abs. 4 wird zur Vermeidung dieser Auswirkung der Zeitraum, innerhalb dessen die Wartezeit erfüllt sein muß, nicht in Kalenderjahren, sondern in Kalendermonaten ausgedrückt, so daß auch die unmittelbar vor dem Stichtag gelegenen Kalendermonate für die Erfüllung der Wartezeit herangezogen werden können.

Zu Art. I Z. 10 lit. c:

Nach § 65 Abs. 4 muß die für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten innerhalb eines bestimmten Rahmenzeitraumes vor dem Stichtag liegen. Es kommt nun, wie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft aufzeigt, in nicht allzu seltenen Fällen vor, daß durch eine vorübergehende Unterbrechung der selbständigen Erwerbstätigkeit die Erfüllung der Wartezeit innerhalb des vorgeschriebenen Rahmenzeitraumes nicht nachgewiesen werden kann und dies zu einer unbilligen Härte für die Betroffenen führt. So wird es von den Betroffenen als unbillig empfunden, daß derartige Zeiten der Unterbrechung der selbständigen Erwerbstätigkeit infolge von Kriegseinwirkungen oder Maßnahmen einer Besatzungsmacht letzten Endes zur Folge haben, daß der Nachweis der Erfüllung der Wartezeit innerhalb des gesetzlichen Rahmenzeitraumes nicht erbracht werden kann. Durch eine entsprechende Erweiterung des Rahmenzeitraumes soll diese Unbilligkeit hintangehalten werden. Eines ähnlichen Schutzes bedürfen die Inhaber von Saisonbetrieben, die nach der Eigenart ihres Betriebes nur während einiger Monate im Kalenderjahr saisonmäßig den Gewerbebetrieb führen können und daher in ihrem Erwerbsleben immer wieder Unterbrechungen aufweisen. Auch diese Unterbrechungen sollen die Rahmenzeiträume entsprechend erweitern, damit die in Betracht kommenden Personen überhaupt in die Lage versetzt werden, die Wartezeit zu erfüllen. Schließlich wurden einem Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entsprechend auch die vor dem 1. Jänner 1958 gelegenen Zeiten, in denen die Kammermitgliedschaft ausschließlich auf der verpachteten Berechtigung beruhte, bei der Erweiterung der Rahmenzeiträume berücksichtigt, weil diese Personen vor dem Wirksamwerden der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. keine Möglichkeit hatten, sich in dieser Pensionsversicherung freiwillig weiterzuversichern.

Zu Art. I Z. 11:

Im Zusammenhang mit der durch den neu eingefügten § 65 Abs. 5 (Art. I Z. 10 lit. c) geschaffenen Möglichkeit, den Rahmenzeitraum des § 65 Abs. 4, innerhalb dessen die Wartezeit erfüllt sein muß, zu erweitern, muß auch die Bemessungszeit im Sinne des § 66 Abs. 2 in Fällen der Anwendung des § 65 Abs. 5 entsprechend erweitert werden, weil sonst der Fall eintreten könnte, daß zwar die Wartezeit erfüllt ist, jedoch innerhalb der durch die letzten 10 Kalenderjahre vor dem Stichtag abgegrenzten Bemessungszeit keine Versicherungsmonate liegen und somit die Bildung einer Bemessungsgrundlage nicht möglich wäre.

Zu Art. I Z. 12:

Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des § 69 gilt die Valorisierungsvorschrift des § 69 Abs. 3 Z. 2 lit. a nur für Ersatzzeiten nach § 62 Abs. 1 Z. 1. Sie kann jedoch zufolge des Grundsatzes, daß für Beitragszeiten immer die Einkünfte aus dem drittvorangegangenen Kalenderjahr herangezogen werden, auch für die in die Kalenderjahre 1952 und 1953 fallenden Beitragszeiten nach § 61 Abs. 1 Z. 2 Bedeutung haben. Die vorgesehenen Änderungen sollen klarstellen, daß die Valorisierungsvorschrift auch für solche Beitragszeiten gilt.

Zu Art. I Z. 13:

In der gegenwärtigen Fassung des § 72 Abs. 2 sind die pflichtversicherten Gesellschafter jener Gesellschaften, welche Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler sind (§ 2 Abs. 2 Z. 1), nicht besonders angeführt. Um diesbezüglich keinen Zweifel aufkommen zu lassen, wird die Bestimmung entsprechend ergänzt.

Zu Art. I Z. 14:

Nach der Bestimmung des § 75 sind die vom Ehegatten bis zu seinem Ableben erworbenen Versicherungszeiten zu den Versicherungszeiten, welche die Witwe auf Grund der Fortführung des Betriebes erwirbt, hinzuzurechnen, wenn die Witwe den Betrieb eine bestimmte Mindestdauer hindurch fortgeführt hat. Hierbei handelt es sich nicht nur um die Fortführung des Betriebes des verstorbenen Ehegatten im Sinne des § 56 Gewerbeordnung beziehungsweise des § 46 der Wirtschaftstreuhandler-Berufsordnung; in Betracht kommt auch die tatsächliche Weiterführung des Betriebes durch die Witwe, die schon zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten auf Grund eigener Berechtigung Mitinhaberin des Betriebes und damit auch Kammermitglied war, die also nach dem Tod des Mannes den Betrieb auf Grund ihrer eigenen Berechtigung und nicht auf Grund einer gewerberechtiglichen Witwenfortbetriebsbefugnis weiterführt; eine solche

Witwe war zu Lebzeiten ihres Mannes gemäß § 3 Abs. 2 von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft ausgenommen und ist daher auch auf die Hinzurechnung der Versicherungszeit des verstorbenen Gatten angewiesen.

Für Witwer, die nach dem Tode der Ehegattin den Betrieb, dessen Alleininhaberin die Ehegattin bis zu ihrem Tode war, fortführen, ist eine entsprechende gleiche Regelung derzeit nicht vorgesehen. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat diesbezüglich eine Ergänzung des Gesetzestextes angeregt. Dadurch wird Ehegatten, die Zeit ihres Lebens im Betrieb der Ehegattin vollbeschäftigt mittätig waren, ohne daß sie Mitinhaber des Betriebes gewesen wären und nach dem Tode der Ehegattin wegen zu hohen Alters nicht mehr in der Lage sind, die Wartezeit für eine eigene Altersrente zu erfüllen, die Möglichkeit eröffnet, durch Hinzurechnung der von der verstorbenen Ehegattin in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. erworbenen Versicherungszeiten zu den aus der eigenen Versicherung erworbenen Versicherungszeiten einen Anspruch auf Altersrente zu erwerben. Eine ähnliche Regelung ist für Witwer bereits in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung im § 69 LZVG. vorgesehen. Die Einrichtung der Witwerrente hat sich in derartigen Fällen nicht als ausreichend erwiesen, weil die in Betracht kommenden Witwer die verhältnismäßig strengen Voraussetzungen für eine Witwerrente (Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit) in vielen Fällen nicht zu erfüllen vermögen.

Hinsichtlich des Umfangs der Hinzurechnung der vom verstorbenen Ehepartner erworbenen Versicherungszeiten zu den vom überlebenden Ehepartner aus der eigenen Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten wurde eine Einschränkung vorgesehen. Es sollen lediglich die Versicherungszeiten hinzugerechnet werden, die der verstorbene Ehepartner während des Bestandes der Ehe erworben hat.

Ferner wurden dem § 75 zwei Sätze neu angefügt. Die Bestimmung des zweiten Satzes des § 75 trägt dem Umstand Rechnung, daß gemäß § 17 Abs. 2 der verstorbene Ehepartner auch von den Einkünften der als Mitinhaberin des Betriebes nach § 3 Abs. 2 von der Pflichtversicherung ausgenommenen Ehegattin den Beitrag zur Pflichtversicherung zu entrichten hat. Es erscheint daher gerechtfertigt, in diesem Fall die Hinzurechnung nach § 75 auch bei einer kürzeren als dreijährigen Fortführung des Betriebes eintreten zu lassen. Durch den dem § 75 neu angefügten letzten Satz wird lediglich der sich schon jetzt aus § 75 in Verbindung mit § 77 durch Auslegung ergebende Grundsatz, daß nach Inanspruchnahme der Witwenrente eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstor-

benen Ehegatten ausgeschlossen ist, um jeden Zweifel auszuschließen, ausdrücklich festgelegt; die Einbeziehung des Witwers in die Begünstigung der Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehepartners erfordert, daß auch nach Inanspruchnahme der Witwenrente eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten der verstorbenen Ehegattin ausgeschlossen wird.

Zu Art. I Z. 15:

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 77 Abs. 1 wäre der Tatbestand der „Nichtfortführung der Erwerbstätigkeit des verstorbenen Ehegatten“ auch dann schon erfüllt, wenn die Witwe den Witwenfortbetrieb verpachtet oder stilllegt. In derartigen Fällen ist die Absicht der Witwe, die Erwerbstätigkeit des verstorbenen Ehegatten nicht mehr weiterzuführen, noch nicht mit Sicherheit zu erkennen. Aus diesem Grund soll nach einem Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft der Anspruch auf Witwenrente davon abhängig gemacht werden, daß ein allfälliges Recht der Witwe auf Fortführung der Erwerbstätigkeit des verstorbenen Ehegatten bereits erloschen ist. Dem Erlöschen eines solchen Rechtes der Witwe auf Witwenfortbetrieb nach § 56 Abs. 4 oder 5 Gewerbeordnung oder nach § 46 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung soll auch das Erlöschen eines Gesellschaftsverhältnisses, in das die Witwe nach dem verstorbenen Ehegatten eingetreten ist, gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z. 16 lit. a:

Nach § 4 Abs. 2 des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1958, BGBl. Nr. 53, bleiben die Zulagen nach diesem Bundesgesetz außer Betracht, soweit Leistungen nach anderen Bundesgesetzen von der Höhe des Einkommens des Berechtigten abhängig oder auf die Leistungen Bezüge aus öffentlichen Mitteln anzurechnen sind. Auf Grund dieser Bestimmung sind die Zulagen nach dem genannten Bundesgesetz auch bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für die Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen. Um den im § 89 Abs. 2 GSPVG. enthaltenen Katalog der Bezüge, die bei der Feststellung des Gesamteinkommens außer Betracht zu bleiben haben, vollständig zu erhalten, erschien es zweckmäßig, diese Aufzählung durch die Anführung der Zulagen nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958 zu ergänzen. Eine gleichartige Ergänzung wird anlässlich einer Novellierung des ASVG. auch in der entsprechenden Bestimmung des § 292 Abs. 2 ASVG. vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 16 lit. b und Z. 17:

Die Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage (§ 89 Abs. 3) und die Abänderung

der Bestimmungen über die Aufteilung des Aufwandes an Ausgleichszulagen zwischen Bund und Ländern (§ 97 Abs. 2) werden vorgesehen, um das Ausgleichszulagenrecht in der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft mit den durch die 4. Novelle zum ASVG. abgeänderten entsprechenden Bestimmungen der §§ 292 Abs. 3 und 299 Abs. 2 ASVG. gleichzuziehen.

Zu Art. I Z. 18 bis 20 und 22:

Bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurden Landesstellen mit eigenen Landesstellenausschüssen nicht errichtet. Es genügt daher die Errichtung eines einzigen Rentenausschusses mit dem Sitz in Wien. Die textlichen Änderungen der §§ 161, 163, 168 und 175 tragen diesem Umstand Rechnung.

Zu Art. I Z. 21:

Diese Bestimmung dient der Beseitigung eines bei der Erstellung des Textes des GSPVG. unterlaufenen Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z. 23:

In Anpassung an den Wortlaut der gleichartigen Regelung des § 444 Abs. 5 ASVG. wird auch im Bereich der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft die Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vor der Erlassung der Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung sowie für die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Jahresberichtes ausdrücklich vorgesehen.

Zu Art. I Z. 24:

Die in der Übergangsbestimmung des § 191 Abs. 1 für den Beitritt zur Selbstversicherung vorgesehene Frist (31. Dezember 1958) hat sich bei der praktischen Durchführung des Gesetzes als zu kurz erwiesen, weshalb sie um ein Jahr erstreckt werden soll (Art. I Z. 22 lit. a).

Die Selbstversicherung stellt nichts anderes dar als einen Ersatz für die in den Fällen des § 191 Abs. 1 nicht in Betracht kommende Weiterversicherung. Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, daß sie auch nach Beendigung der Verpachtung weitergeführt werden kann. Die Selbstversicherung soll deshalb nach der Neufassung des § 191 Abs. 2 nur noch dann enden, wenn der fällige Beitrag nicht binnen Monatsfrist nach schriftlicher Mahnung eingezahlt wurde (Art. I Z. 22 lit. b).

Zu Art. I Z. 25 lit. a:

Durch die hier vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen, betreffend die Übergangsrenten, wird der Kreis der berechtigten Personen erweitert. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 193 sind Personen, welche die im § 72 be-

zeichnete Altersgrenze nach dem 30. Juni 1958 überschritten haben oder überschreiten werden und die selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 62 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 6 bereits vor dem 1. Juli 1958 aufgegeben haben, vom Anspruch auf Übergangsaltersrente ausgeschlossen. Da für den Anspruch auf Übergangsaltersrente jedenfalls erforderlich ist, daß der Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Mindestdauer von 180 Kalendermonaten innerhalb des Rahmenzeitraumes von 20 Kalenderjahren erbracht wird, handelt es sich praktisch um die Angehörigen von fünf Geburtsjahrgängen, die nach der gegenwärtigen Fassung des § 193 vom Anspruch auf Übergangsaltersrente ausgeschlossen waren. Durch die im Art. I Z. 25 lit. a vorgesehene Neufassung des § 193 Abs. 1 werden auch die oben bezeichneten Personen dieser fünf Geburtsjahrgänge des Anspruches auf Übergangsaltersrente teilhaftig werden können. Auf die beigeschlossenen finanziellen Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird im übrigen hingewiesen.

Zu Art. I Z. 25 lit. b:

Durch § 193 Abs. 2 erster Satz in der derzeit geltenden Fassung kommen nur Hinterbliebene in den Genuß der Übergangshinterbliebenenrenten, wenn die Person, von der der Anspruch abgeleitet wird, in dem der Erreichung der Altersgrenze unmittelbar vorangegangenen Zeitraum von zehn Kalenderjahren eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Mindestdauer von 60 Kalendermonaten ausgeübt hat. Hingegen bleiben nach der gegenwärtigen Fassung Hinterbliebene vom Anspruch ausgeschlossen, wenn der selbständig Erwerbstätige — oft nach jahrzehntelanger Erwerbstätigkeit — bereits vor der Erreichung der Altersgrenze gestorben ist. Um auch solche Hinterbliebene in den Anspruch kommen zu lassen, wird in lit. a des § 193 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 25 lit. b des Entwurfes vorgesehen, daß der für die Prüfung der Anspruchsberechtigung maßgebliche Rahmenzeitraum von 120 Kalendermonaten vom Zeitpunkt der Erreichung der Altersgrenze an zu berechnen ist, unabhängig davon, ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt tatsächlich erlebt hat oder nicht. Im Hinblick darauf, daß der Rahmenzeitraum von 120 Kalendermonaten gemäß § 193 Abs. 2 lit. a zur Hälfte mit Zeiten im Sinne des § 193 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 25 lit. c des Entwurfes gedeckt sein muß, können nach der Neufassung des § 193 Abs. 2 lit. a in allen jenen Fällen Übergangshinterbliebenenrenten anfallen, in denen der Tod nicht früher als 60 Monate vor dem Zeitpunkt, an dem der Verstorbene die Altersgrenze erreicht hätte, eingetreten ist. Für besonders berücksichtigungswürdige Fälle ist darüber hinaus im

§ 193 Abs. 2 lit. b und c in der Fassung des Art. I Z. 25 lit. b des Entwurfes vorgesorgt. In solchen Fällen soll der Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit in der erforderlichen Mindestdauer innerhalb des Zeitraumes von 120 Kalendermonaten unmittelbar vor dem Tod für die Begründung des Anspruches auf Übergangshinterbliebenenrente im allgemeinen ausreichen; allerdings wird der Anspruch auf Übergangswitwen(witwer)rente in solchen Fällen noch von der weiteren Voraussetzung abhängig gemacht, daß die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens drei unmündige waisenrentenberechtigende Kinder zu sorgen hat. Für Witwen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr vollendet haben oder an diesem Tag ein waisenrentenberechtigtes Kind haben, wird der Anspruch auf Übergangswitwenrente darüber hinaus auch noch dann zugelassen, wenn die verstorbene Person, von der der Anspruch abgeleitet wird, in einem Zeitraum von 240 Kalendermonaten unmittelbar vor dem Tod Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit in der Mindestdauer von 180 Kalendermonaten aufgewiesen hat.

Zu Art. I Z. 25 lit. c:

Bei der Anwendung der neuen Fassungen des § 193 Abs. 1 und 2 sollen für die Erfüllung der Mindestdauer außer den Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach § 62 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 6, den Zeiten der Beitragsleistung zum Handelskammer-Altersunterstützungsfonds (§ 61 Abs. 1 Z. 2) und den Beitragszeiten nach § 61 Abs. 1 Z. 1 und 3 auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Anspruchswerber an der Ausübung der Erwerbstätigkeit aus einem der im § 62 Abs. 1 Z. 2 bis 4 und Abs. 2 bezeichneten Gründe verhindert war. Hierbei werden Beitragszeiten nach § 61 Abs. 1 Z. 1 für den Zeitraum vom 1. Jänner 1958 bis 30. Juni 1958 in Betracht kommen, und zwar dann, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit erst in den ersten sechs Monaten des Jahres 1958 aufgegeben wurde. Beitragszeiten nach § 61 Abs. 1 Z. 3 auf Grund einer Weiterversicherung können auch über den 30. Juni 1958 hinaus in Betracht kommen.

Zu Art. I Z. 26:

Nach § 195 Abs. 1 sind die Übergangsrenten, soweit es sich nicht um als Übergangsrenten weiter zu leistende Handelskammer-Altersunterstützungen handelt — von zwei Ausnahmeregelungen betreffend die Bemessungszeit und die Bemessungsgrundlage abgesehen — nach den gleichen Regeln zu bemessen wie die Renten aus dem Dauerrecht. Die Neufassung des § 195 Abs. 1 unterscheidet sich inhaltlich von der derzeit geltenden Fassung nur dadurch, daß in

lit. c die im § 193 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfes angeführten, auf die Mindestdauer anzurechnenden Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, ferner Beitragszeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 und Zeiten der Verhinderung an der Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich als Versicherungszeiten deklariert werden; hiedurch soll Zweifeln, die bei der Auslegung dieser Bestimmung in der derzeit geltenden Fassung diesbezüglich aufgetreten sind, begegnet werden.

Zu Art. I Z. 27:

Die gegenwärtige Fassung des § 196 Abs. 1 läßt die Frage offen, ob die Sonderregelung des § 71 für die Fälle des Vorliegens von Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen (sogenannte Wanderversicherung) auch auf die Übergangsrenten anzuwenden ist. Durch die im Art. I Z. 27 des Entwurfes enthaltene Ergänzung des § 196 Abs. 1 wird diese Frage sowie die Frage der Anwendbarkeit weiterer leistungsrechtlicher Bestimmungen des Dauerrechtes auf die Übergangsrenten geregelt. Die Anwendung der Sonderregelung des § 71 ist allerdings auch für Übergangsrenten nur mit der weitgehenden Einschränkung des § 71 Abs. 4 zugelassen.

Zu Art. I Z. 28:

Die Ergänzung im § 200 Abs. 1 (Art. I Z. 28 lit. a) soll die Beitragsgrundlage für den Beitrag zur Meisterkrankenversicherung eindeutig festlegen. Die Ergänzung des ersten Satzes des § 200 Abs. 2 (Art. I Z. 28 lit. b) soll die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch auf die Fälle ausdehnen, in denen der Versicherte seinen Wohnsitz bereits vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung nach dem GSPVG. verlegt hat.

Zu Art. II.

Auf die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z. 5 wird hingewiesen.

Zu Art. III:

Art. III enthält in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn. Durch Abs. 3 dieses Artikels wird angeordnet, daß die durch den Entwurf geänderten leistungsrechtlichen Bestimmungen, die Verbesserungen des Leistungsrechtes mit sich bringen, auf schon zuerkannte Renten nur auf Antrag des Rentenberechtigten anzuwenden sind, weil es für den Versicherungsträger eine zu starke administrative Belastung bedeuten würde, wenn er in allen Fällen bereits zuerkannter Renten das neue Leistungsrecht von Amts wegen anwenden müßte.

Finanzielle Erläuterungen.

In den finanziellen Erläuterungen sollen zunächst die Mindereinnahmen an Beiträgen und Mehrausgaben an Renten veranschlagt werden, die sich bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auf Grund des Gesetzesentwurfes ergeben werden, soweit sie überhaupt von Bedeutung und ziffernmäßig abschätzbar sind. Weiters wird die voraussichtliche Gesamtgebarung des Pensionsversicherungsträgers aufgezeigt, wie sie sich nach dem neuesten Stand der Erfahrungen ergeben dürfte, wenn die Auswirkungen der Novelle berücksichtigt werden. Schließlich wird die finanzielle Auswirkung der Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen behandelt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht zunächst eine — verhältnismäßig geringfügige — Einschränkung des Kreises der pflichtversicherten Personen vor. Die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft schätzt die ziffernmäßige Auswirkung wie folgt ein: Infolge der neuen Ziffer 7 des § 3 Abs. 1 GSPVG. (Art. I Z. 3 a) werden schätzungsweise 5000 Personen, die eine Rente aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG. beziehen, aus der Pflichtversicherung ausscheiden. Die übrigen Änderungen (Ausscheidung der vertretungsbefugten Gesellschafter, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Ordensangehörigen bzw. Einbeziehung der nebenberuflichen Berufsschullehrer) fallen nicht ins Gewicht. Der voraussichtliche Beitragsentgang ergibt sich danach für ein volles Jahr, wenn der jährliche Durchschnittsbeitrag für die in Betracht kommenden Personengruppen mit 1320 S*) angenommen wird, mit 5000×1320 S, d. i. mit 6'6 Mill. S.

Die in den Ziffern 8 bis 10, 14 und 15 des Art. I enthaltenen Abänderungen des Leistungsrechtes stellen geringfügige Leistungsverbesserungen bzw. Erleichterungen für den Anspruch, zum Teil aber auch Einschränkungen (Art. I Z. 9 und 14) gegenüber den Bestimmungen des Stammgesetzes dar. Die finanzielle Auswirkung aller

*) Der allgemeine Durchschnitt des Beitrages beläuft sich auf Grund der derzeitigen Beitragsvorschreibungen auf rund 1425 S pro Jahr.

dieser Abänderungen ist, vom Standpunkt der Gebarung des Versicherungsträgers aus gesehen, von untergeordneter Bedeutung, wenngleich sie im Einzelfall für den Leistungsanspruch oder für die Höhe der Leistung ausschlaggebend sein können.

Die in Ziffer 25 des Art. I enthaltenen Änderungen des Leistungsrechtes der Übergangsrnten verursachen hingegen einen Mehraufwand von etwas größerem Ausmaß. Die folgenden Schätzungen des Mehraufwandes, bezogen auf das volle Jahr 1959, stützen sich auf die bisher gewonnenen Erfahrungen beziehungsweise auf begründete Mutmaßungen der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Durch die Regelung, daß bei der Übergangsrrente Verhinderungszeiten im Sinne des § 62 Abs. 1 Z. 2 bis 4 GSPVG. in der Fassung der Novelle auch für die Erfüllung der in § 193 Abs. 1 GSPVG. vorgesehenen Mindestdauer zählen (Art. I Z. 25 c), ferner aus der Verlängerung des in Betracht gezogenen Zeitraumes um bestimmte Zeiten der Verpachtung beziehungsweise der Nichtausübung, wird sich vermutlich die Zahl der Anspruchsberechtigten auf die Übergangsaltersrente um etwa 2000 erhöhen. Der hieraus entstehende Mehraufwand ergibt sich unter Zugrundelegung der Durchschnittsrente von derzeit 515 S mit $(515 \times 13 \times 2000 =)$ 13'39 Mill. S pro Jahr.

Eine Erhöhung der Zahl der Übergangsaltersrentner um weitere 1500 ergibt sich aus der Neuregelung, nach der auch Personen, die am 1. Juli 1958 die Altersgrenze noch nicht überschritten, wohl aber die Gewerbeberechtigung vor diesem Tag niedergelegt haben, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Übergangsaltersrenten haben; von diesem Anfall zusätzlicher Renten, der sich nur auf die Zeit bis Mitte 1963 erstrecken kann, werden im Jahre 1959 voraussichtlich etwa 500 in Erscheinung treten. Der sich hieraus für das Jahr 1959 ergebende Mehraufwand beträgt $(515 \times 13 \times 500 =)$ 3'35 Mill. S; er wird sich für das Jahr 1962 auf 10'05 Mill. S erhöhen.

Die Zahl der Übergangshinterbliebenenrenten (im wesentlichen Übergangswitwenrenten) wird

sich um etwa 1500 erhöhen, woraus sich bei einer Durchschnittsrente von derzeit 265 S monatlich ein Mehraufwand von $(265 \times 13 \times 1500 =) 5'17$ Mill. S ergibt.

Aus den vorstehenden Teilbeträgen ergibt sich der gesamte Mehraufwand an Übergangsrenten

- a) im Jahre 1959 mit $13'39 + 3'35 + 5'17 =) \dots\dots\dots 21'91$ Mill. S
- b) im Jahre 1962, wenn vom Abfall in den ersten fünf Jahren abgesehen wird, mit $(13'39 + 10'05 + 5'17 =) \dots\dots\dots 28'61$ Mill. S.

Ab dem Jahre 1963 wird sich der letztangeführte Jahresmehraufwand an Renten ständig vermindern.

Faßt man den eingangs ermittelten Beitragsentgang und den vorstehenden Rentenmehraufwand zusammen, so ergibt sich hieraus die Auswirkung der Novelle hinsichtlich der Belastung der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

- im Jahre 1959 mit rund $\dots\dots\dots 28'5$ Mill. S,
- im Jahre 1962 mit rund $\dots\dots\dots 35'2$ Mill. S.

Zur Frage der Wanderversicherung nach § 71 GSPVG. und deren Anwendung auf die Übergangsrenten wird folgendes bemerkt:

Durch Art. I Z. 27 wird festgestellt, daß bei Vorliegen von Versicherungszeiten in einer anderen Pensionsversicherung die Bestimmungen des § 71 GSPVG. auch auf die Übergangsrenten anzuwenden sind. Die Frage, in welcher Höhe sich der hiedurch bedingte Mehraufwand an Rentenleistungen, sei es bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, sei es bei den anderen beteiligten Pensionsversicherungsträgern, bewegt, ist mangels jedweder Unterlagen über die hiefür maßgebenden Verhältnisse hinsichtlich der Dauer und Lagerung erworbener Beitrags- beziehungsweise Ersatzzeiten praktisch nicht zu beantworten. Es seien im folgenden lediglich die wichtigsten praktisch in Betracht kommenden Typen aus der Vielzahl möglicher Kombinationen herausgegriffen, deren Analyse, auch ohne ziffernmäßige Untersuchung, einen gewissen Schluß auf die Häufigkeit der Anwendung der Wanderversicherung bei den Übergangsrenten und auf den Umfang der finanziellen Auswirkung zuläßt.

Wichtig ist dabei die Beachtung des § 71 Abs. 4, wonach die Ersatzzeiten nach dem GSPVG. aus der Zeit vor 1952 keinesfalls in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. zu berücksichtigen sind und andererseits in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. nur solche ASVG.-Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, die für sich allein oder zusammen mit Beitragszeiten des GSPVG. zu einem Anspruch nach dem ASVG. führen würden.

Fall a): Der Anwärter auf Übergangsrente war zuletzt lange Zeit selbständig erwerbstätig, seine ASVG.-Versicherungszeiten liegen so weit zurück, daß sie, auch zusammen mit den Beitragszeiten nach § 61 GSPVG., nicht zu einem Anspruch nach dem ASVG. führen. Dieser Fall kann bei dem Kreis der Übergangsrenten infolge des vorgerückten Lebensalters dieser Personen als der Normalfall angesehen werden.

Diese Personen haben auch bei Anwendung des § 71 lediglich Anspruch auf die Übergangsrente auf Grund der Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit (das ist Ersatzzeiten vor dem 1. Jänner 1952 sowie allfälligen Beitragszeiten nach § 61 Abs. 1 Z. 1 und 2).

Fall b): Der Anwärter auf Übergangsrente war zuletzt weniger als 15 Jahre selbständig erwerbstätig; seine ASVG.-Versicherungszeiten sind so gelegen, daß sie zusammen mit den Beitragszeiten nach § 61 GSPVG. zu einem Anspruch nach dem ASVG. führen. Dieser Fall des relativ späten Berufswechsels tritt hinsichtlich der Häufigkeit gegenüber dem Fall a) stark zurück.

Rentenanwärter dieser Gruppe gelangen durch die Anwendung des § 71 sowohl zu einer Teilleistung nach dem GSPVG. als auch zu einer solchen nach dem ASVG.

Fall c): Der Anwärter auf Übergangsrente war, nach beliebig langer selbständiger Erwerbstätigkeit, zuletzt durch mehr als fünf Jahre, jedoch weniger als 15 Jahre, nach dem ASVG. pflichtversichert. Auch dieser Fall des relativ späten Berufswechsels im umgekehrten Sinne dürfte nicht allzu häufig sein.

Personen dieser Gruppe können aus dem Versicherungsfall des Alters weder nach dem GSPVG. noch nach dem ASVG. einen Rentenanspruch erwerben. Die Bestimmungen des § 71 ändern an diesem Tatbestand nichts. Im Falle der geminderten Arbeitsfähigkeit haben sie jedoch Anspruch auf Rente nach dem ASVG.

Die Frage nach der Bedeckung der ziffernmäßig aufgezeigten voraussichtlichen Mehrbelastung der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft führt zur Betrachtung der finanziellen Entwicklung dieser Anstalt, wie sie sich nach dem Stammgesetz auf Grund der bis Jänner 1959 gewonnenen Erfahrungen voraussichtlich gestalten dürfte. Es sei vorweggenommen, daß die tatsächliche Entwicklung gegenüber den Annahmen, die in den Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage getroffen worden waren, eine wesentlich günstigere Gebarung erwarten läßt, da einerseits die Beitragseinnahmen höher, die Rentenausgaben hingegen niedriger sein werden als nach der ursprünglichen Prognose.

Hinsichtlich der Einnahmen der Pensionsversicherungsanstalt ergibt sich nach den bisherigen Beitragsvorschriften, daß wohl mit einer geringeren Zahl von Versicherten (rund

220.000) zu rechnen sein dürfte, daß jedoch die durchschnittliche Beitragsgrundlage (nahezu 2000 S monatlich) die ursprünglich getroffene Annahme übersteigt. Es ist hienach für das Jahr 1958 nach Berücksichtigung einer Abschreibungsquote von 3 v. H. mit einem Beitragsaufkommen von rund 300 Mill. S zu rechnen. Gegenüber den finanziellen Erläuterungen zum Stammgesetz ergeben sich demnach Beitragsmehreinnahmen von rund 32 Mill. S, zu denen noch Mehreinnahmen an Überweisungen aus der Gewerbesteuer von rund 8 Mill. S hinzukommen, so daß insgesamt eine Verbesserung der Einnahmenseite um rund 40 Mill. S eintritt. Diese Überschreitung der Einnahmen ist auch für die folgenden Jahre in gleicher Höhe zu erwarten.

Was den Rentenaufwand anbelangt, wurde in den Erläuterungen zum Stammgesetz mit 67.300 Rentenberechtigten im Jahre 1958 gerechnet, während nach den nunmehrigen Erfahrungen der Pensionsversicherungsanstalt im Durchschnitt des Jahres 1959 maximal 50.000 Rentenberechtigte erwartet werden können. Andererseits stellt sich jedoch wieder heraus, daß die Durchschnitts-

renten tatsächlich höher sein werden als nach den ursprünglichen Annahmen: die bisherigen Erfahrungen zeigen einen Rentendurchschnitt von rund 515 S (das ist um 7 v. H. höher) bei den Direktrenten und rund 265 S (das ist um 11 v. H. höher) bei den Witwenrenten. Wenn demnach die Erhöhung der Durchschnittsrente im Mittel mit 8 v. H. angenommen wird, ergibt dies im Zusammenhang mit der verminderten Zahl der Rentner einen Rentenaufwand von höchstens vier Fünftel der seinerzeitigen Annahmen: für 1959 wird somit der Rentenaufwand um rund 80 Mill. S hinter der ursprünglichen Annahme (393·4 Mill. S) zurückbleiben und für das Jahr 1962 wird selbst dann, wenn der künftige Neuzugang an Renten wider Erwarten stärker sein sollte als angenommen, mit einer Ersparnis von etwa 15 v. H. des Rentenaufwandes, das ist von rund 65 Mill. S, zu rechnen sein.

Aus diesen neuen Erfahrungselementen abgeleitet, ergibt sich, basierend auf dem Gebarungplan in den Erläuterungen zum Stammgesetz, für die Jahre 1958 bis 1962 das folgende voraussichtliche Bild der Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft:

	1958	1959	1960	1961	1962
	Millionen Schilling				
Auf Grund des Gebarungplanes zum Stammgesetz sich ergebende					
Überdeckung	170·2 *)	—	—	—	—
Unterdeckung	—	19·7	31·8	43·2	62·0
Nach der bisherigen Erfahrung zu erwartende					
Mehreinnahmen	40·0	40·0	40·0	40·0	40·0
Minderausgaben	50·0	80·0	75·0	70·0	65·0
Gesamtentlastung	90·0	120·0	115·0	110·0	105·0
Hieraus entstehende Überdeckung nach der geltenden Gesetzeslage	260·2 *)	100·3	83·2	66·8	43·0

Die Überdeckung nach der geltenden Gesetzeslage wird sich durch die aus der Novelle resultierende Mehrbelastung vermindern:

	1958	1959	1960	1961	1962
	Millionen Schilling				
Überdeckung nach der geltenden Gesetzeslage ..	260·2 *)	100·3	83·2	66·8	43·0
Auswirkungen der Novelle, Mehrbelastung	18·4	28·5	31·1	33·3	35·2
Überdeckung nach der Gesetzeslage der Novelle .	241·8 *)	71·8	52·1	33·5	7·8

*) Ohne Berücksichtigung der Gebarung der Altersunterstützungsfonds im ersten Halbjahr 1958.

Die vorstehende Entwicklung läßt erkennen, daß die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in den ersten fünf Jahren ihres Bestandes die Mehrbelastung auf Grund der Novelle aus den ihr zur Verfügung stehenden Einnahmen an Beiträgen der Versicherten und an Überweisungen aus der Gewerbesteuer zu decken imstande sein wird. Die aufgezeigte Ge-

barungsentwicklung läßt demnach erkennen, daß die Anstalt im ersten Quinquennium ihres Bestandes voraussichtlich keine Bundesbeiträge nach § 27 Abs. 2 GSPVG. in Anspruch nehmen muß.

Für die Entwicklung der Mehrbelastung aus der Novelle nach dem Jahre 1962 ist der Umstand kennzeichnend, daß die Mehrbelastung im Jahre 1962 ihren Höhepunkt überschreiten wird.

da es sich bei dem durch die Novelle entstandenen zusätzlichen Rentenaufwand im wesentlichen um einen Personenstock handelt, der nach 1962 keinen Zugang mehr erfährt. Der an seinem Höhepunkt mit 28'6 Mill. S veranschlagte Rentenmehraufwand wird praktisch innerhalb von 20 bis 25 Jahren verschwinden.

Der Mehrbelastung aus der Novelle ist aber auch für die Zeit ab 1963 die wesentliche Verbesserung des Gebarungserfolges der Anstalt gegenüberzustellen, die sich im Vergleich zum ursprünglichen Gebarungsplan auf Grund der bisher beobachteten finanziellen Entwicklung ergeben wird. Aus der Höhe der Beitragsvorsreibung für das Jahr 1958 läßt sich auf eine dauernde, mindestens gleich hohe Überschreitung der im Gebarungsplan veranschlagten Einnahmen an Beiträgen der Versicherten schließen, die zusammen mit den erhöhten Einnahmen an Überweisungen aus der Gewerbesteuer nach vorsichtiger Schätzung mit 40 Mill. S jährlich zu beziffern ist. Außerdem sind nach der bisherigen Gebarung Minderausgaben gegenüber dem ursprünglichen Gebarungsplan zu erwarten, die in der vorstehenden Tabelle für das Jahr 1962 mit rund 65 Mill. S ausgewiesen sind und für das Jahr 1967 immer noch mit mindestens 40 Mill. S veranschlagt werden können. Hieraus ergibt sich, daß im Jahre 1967 die Gebarung der Anstalt, soweit sie sich nur auf die Einnahmen ohne Bundesbeitrag stützt, voraussichtlich noch um rund 80 Mill. S günstiger sein wird als nach dem Finanzplan zum Stammgesetz.

Zu den vorstehenden Betrachtungen der finanziellen Lage der Pensionsversicherungsanstalt ab 1963 ist vor allem aber darauf hinzuweisen, daß für diesen Zeitraum die Überweisungen aus der Gewerbesteuer im Gesetz ihrem Ausmaß nach noch nicht festgelegt sind und daß auch die Höhe des Bundesbeitrages für diese Zeit nicht geregelt ist.

Abschließend soll auf den Mehraufwand an Ausgleichszulagen eingegangen werden, der sich durch die in Art. I Z. 16 lit. b vorgesehene Erhöhung der Richtsätze ergeben wird. Damit im Zusammenhang steht die Mehrbelastung des Bundes infolge der Erhöhung des vom Bund zu tragenden Anteiles an den Ausgleichszulagen (Art. I Z. 17).

Was den Aufwand der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft an Ausgleichszulagen anbelangt, der sich im Jahre 1959 bei ungeänderter Rechtslage ergeben würde, ist zu bemerken, daß aus den bis zum Jänner d. J. gewonnenen Erfahrungen der Anstalt noch kein zuverlässiger Schluß auf die endgültige Entwicklung dieser Ausgabepost gezogen werden kann. Gerade bei den Ausgleichszulagen bringt es der sehr geringe Umfang der bisher bearbeiteten Fälle mit sich, daß die Schwankungen in den zu beobachtenden Größen — Häufigkeit und Durch-

schnittshöhe der Ausgleichszulage — zu groß sind, um ein Abgehen von den in der Begründung zum Stammgesetz angenommenen Voraussetzungen zu rechtfertigen. Es wird deshalb weiterhin davon ausgegangen, daß der Jahresaufwand 1959 an Ausgleichszulagen bei ungeänderten Richtsätzen mit 28'6 Mill. S anzunehmen ist.

Hinsichtlich der Auswirkung der durch die Novelle vorgesehenen Richtsatzerhöhung ist es naheliegend — solange noch die Bemessungsgrundlage der Renten mit 1400 S begrenzt ist —, eine gewisse Analogie zwischen den Verhältnissen in der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung und jenen in der Pensionsversicherung der Arbeiter anzunehmen; dieser Versicherungszweig stellt aber das Hauptkontingent in der Gebarung der Ausgleichszulage nach dem ASVG. dar. Es wurde daher, da eigene Unterlagen hinsichtlich der Schichtung der Ausgleichszulagen in der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung noch nicht vorliegen, von der Annahme ausgegangen, daß die Erhöhung des Aufwandes an Ausgleichszulagen als Folge der Erhöhung der Richtsätze ab 1. April 1959 im gleichen relativen Ausmaß vor sich gehen wird, wie sie für die Pensionsversicherung nach dem ASVG. erwartet wird.

Von dieser Annahme ausgehend, ergibt sich die Notwendigkeit, den Anteil des Bundes für die Zeit ab 1. April 1959 ebenfalls — wie für den Kreis der Unselbständigen — auf 53 v. H. des Aufwandes zu erhöhen, um dadurch zu erreichen, daß der gesamte Mehraufwand aus der Erhöhung der Richtsätze aus Bundesmitteln getragen wird.

Ziffernmäßig betrachtet, ergibt sich aus der Übertragung der Verhältnisse der Unselbständigen-Pensionsversicherung auf die Selbständigen-Pensionsversicherung das folgende voraussichtliche Bild für das Jahr 1959:

Aufwand an Ausgleichszulagen bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Voraussichtliche Gebarung nach der geltenden Gesetzeslage	28'6 Mill. S
Mehraufwand infolge der Richtsatzerhöhung ab 1. April 1959, rund	13'0 Mill. S
Voraussichtliche Gebarung unter Berücksichtigung der Novelle, rund	41'6 Mill. S

Der voraussichtliche Mehrbedarf an Bundesmitteln zur Bedeckung des vom Bund zu tragenden Anteiles an den Ausgleichszulagen stellt sich im Jahre 1959 auf rund 10'0 Mill. S. Dieser Mehrbedarf ist deshalb niedriger zu veranschlagen als der vorstehende Mehraufwand bei der Pensionsversicherungsanstalt, weil nicht der ganze Mehraufwand für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1959 noch im Jahre 1959 zur Refundierung gelangen kann.